

Gebührenreglement zur Kehrichtverordnung der Gemeinde Eglisau, gültig ab 1. April 2007

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 21 Abs. 3 der Kehrichtverordnung der Gemeinde Eglisau vom 15. September 1992 dieses Gebührenreglement.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Sofern nicht speziell erwähnt, ist die Mehrwertsteuer in den im Gebührenreglement aufgeführten Preisen inbegriffen. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei Veränderung der Mehrwertsteueransätze.

Art. 3 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt und für jeden Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieb beträgt je CHF 60.00 zuzüglich Mehrwertsteuer (2006: 7,6 %).

Für Neubauten wird die Gebühr ab dem Bezug der Wohnungen berechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die mehr als drei Monate leerstehen, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin im Sinne von Art. 23 Abs. 2 der Kehrichtverordnung nur erlassen bzw. zurückerstattet werden, wenn die Differenz mindestens CHF 30.00 exkl. Mehrwertsteuer beträgt.

Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 4 Gebührensäcke

Die Gebührensäcke werden über den freien Handel verkauft. Im Kaufpreis ist die Entsorgungsgebühr enthalten. Die durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) festgesetzten Preise betragen:

Sackgrösse	Rolle		= pro Sack
17 Liter-Sack	CHF	9.50 (10 Säcke pro Rolle)	CHF 0.95
35 Liter-Sack	CHF	18.00 (10 Säcke pro Rolle)	CHF 1.80
60 Liter-Sack	CHF	13.50 (5 Säcke pro Rolle)	CHF 2.70
110 Liter-Sack	CHF	21.00 (5 Säcke pro Rolle)	CHF 4.20

Die Abfälle müssen in den offiziellen Zürcher Unterland-Gebührensäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Neutrale Abfallsäcke sowie Futter- und Düngersäcke dürfen nicht verwendet werden.

Art. 5 Sperrgutmarken

Als Sperrgut können alle brennbaren Materialien entsorgt werden, welche nicht in die Gebührensäcke passen. Das Sperrgut ist je nach Gewicht mit einer oder mehreren Sperrgutmarken zu versehen.

Die Sperrgutmarken entsprechen folgenden Abfallmengen:

bis 5 kg	=	1 Marke	CHF	3.00
bis 10 kg	=	2 Marken	CHF	6.00
bis 15 kg	=	3 Marken	CHF	9.00
bis 20 kg	=	4 Marken	CHF	12.00
bis 25 kg	=	5 Marken	CHF	15.00

Art. 6 Containergebühren für gewerbliche Abfallentsorgung

Die Kosten für die Entsorgung der gewerblichen Abfälle werden durch die K. Müller AG, Entsorgung und Transporte, Wallisellen, aufgrund des effektiven Gewichtes direkt dem Betrieb in Rechnung gestellt.

Die 800 Liter-Container sind mit dem Namen des Betriebes zu kennzeichnen und werden durch das Abfuhrunternehmen mit einem Wägechip versehen.

Art. 7 Häckselervice

Mit der Anmeldung für den Häckselervice ist eine Grundgebühr von CHF 20.00 zu leisten. Bei Einsätzen, welche die Dauer von 10 Minuten übersteigen, wird ab der 11. Minute ein Zuschlag von CHF 30.00 pro Viertelstunde erhoben.

Art. 8 Grüngutentsorgung

Der Grüngutsammeldienst wurde der Hs Mühle GmbH, Entsorgungen, Riet-Aesch, übertragen. Aufgrund des Vertrages gelten derzeit folgende Preise für eine Grüngutcontainerleerung (Stand September 2006):

1 Grüngutmarke für Behälter mit 120-140 Liter	CHF	10.20
240 Liter	CHF	15.20
770 Liter	CHF	35.50

Art. 9 Übrige Gebühren

Folgende Anlieferungen sind gebührenpflichtig:

Altreifen von Personenwagen ohne Felge	pro Stück	CHF	6.00
inkl. Felge	pro Stück	CHF	9.00

Altreifen von Motorrad	pro Stück	CHF	5.00
Altreifen von Velo/Moped	pro Stück	CHF	2.00
Altreifen von Traktoren und Lastwagen	pro Stück	CHF	48.00

Geräte der Bereiche Büro/Kommunikation und
Unterhaltungselektronik sowie Haushalt :

Kostenlos zurück an die Verkaufsstellen

Bei Anlieferung dieser Geräte in der Entsorgungsstelle
Stampfi

CHF 2.00 pro kg

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. April 2007 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif zur Kehrrichtverordnung vom Januar 2005.

Eglisau, 2. Oktober 2006

Gemeinderat Eglisau

Der Gemeindepräsident:

Peter Keller

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Forster